



Schutzkonzept der PS Matzingen zur Nutzung der Sportanlagen durch Externe (Vereine)

Corona-Virus 2021

Erlassen am: 19.04.2021

Gültigkeit: 19.04.2021 bis August 2021

Inhalt

| | |
|-----------------------------|---|
| Rahmenbedingungen | 2 |
| Ziele..... | 2 |
| Grundlagen..... | 2 |
| Schutzkonzept der VSGE..... | 3 |
| Gültigkeit..... | 5 |



Rahmenbedingungen

Der Bundesrat hat mit der Änderung der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) vom 14. April 2021 auch Lockerungen im Sportbereich beschlossen. Ab 19.04.2021 gilt insbesondere, dass Sportaktivitäten ohne Körperkontakt von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu fünfzehn Personen erlaubt sind. Damit ist unter gewissen Voraussetzungen auch wieder die externe Nutzung von schulischen und weiteren Sportanlagen durch Vereine möglich, sofern der Betreiber der Sportanlage (Schulgemeinde, Mittel-, Berufsfachschule, Politische Gemeinde, weitere) sein Einverständnis dazu gibt und Schutzkonzepte der Betreiber und Nutzer (Vereine) vorhanden sind. Dies führt im Volksschulbereich zu einer Aufhebung des Verbots der externen Sportanlagennutzung gemäss Ziff. 3.8 des [DEK-Entscheids 4 vom 30. April 2020](#) im neuen [DEK-Entscheid 4a über Externe Nutzung von Sportanlagen der Schulgemeinden, Politischen Gemeinden, kantonalen Schulen und von weiteren Betreibern](#)

Ziele

Weiterhin steht die Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen im Bereich des Sports soll die Anzahl der COVID-19 Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Gleichzeitig sollen gewisse sportliche Aktivitäten in einem klar definierten Rahmen ermöglicht werden.

Grundlagen

- Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) [Corona-19-Verordnung 2; SR 818.101.24], Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich, Änderung vom 29. April 2020;
- RRB Nr. 134 vom 13. März 2020 betr. Beschluss einer ausserordentlichen Lage infolge der Ausbreitung des Virus COVID-19: Der Kanton Thurgau befindet sich in einer ausserordentlichen Lage gemäss § 2 des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1).
- DEK-Entscheids 4 vom 30. April 2020 [DEK-Entscheid 4a über Externe Nutzung von Sportanlagen der Schulgemeinden, Politischen Gemeinden, kantonalen Schulen und von weiteren Betreibern](#)
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten (BASPO, [Swiss Olympic](#)):
- Verordnung 3 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 14. April 21



Schutzkonzept der PS Matzingen

Basierend auf den [«Rahmenvorgaben Schutzkonzepte» von Swiss Olympic](#) erlässt die PS Matzingen das folgende Schutzkonzept.

A: Übergeordnete Grundsätze

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen: Diese Grundsätze sind:

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
2. Social-Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)
3. Maximale Gruppengrösse von fünfzehn Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
4. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

B: Inhalte des Schutzkonzeptes

1. *Risikobeurteilung und Triage bei Krankheitssymptomen*

Sportlerinnen und Sportler und Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

2. *Personenströme & Trainingszeiten*

- a. Es werden nur bestehende Buchungen der Sportinfrastruktur zum Training zugelassen. Zusatzzeiten oder -trainings werden nicht bewilligt.
- b. Die Nutzung der Sportinfrastruktur kann Indoor und Outdoor erfolgen. Falls die Schutzkonzepte von der PS Matzingen und des Vereins nicht eingehalten werden, so behält sich die PS Matzingen das Aussprechen von Sperrungen vor.
- c. Um eine Staffelung der Personenströme sicherzustellen beginnen alle Trainings 5 Minuten später und enden 10 Minuten früher als im Raumreservationssystem hinterlegt.
- d. Trainingsteilnehmende finden sich frühestens 5 Minuten vor dem Training vor der Sportanlage ein und verlassen das Areal spätestens 5 Minuten nach dem Training.
- e. Die Hände sind beim Betreten und beim Verlassen von Indoor-Sportanlagen gründlich mit Seife zu waschen.

3. *Nutzung Infrastruktur*

- a. Von der Einfindung bis zum Verlassen des Areals müssen 2 Meter Abstand sowie eine Maximalbelegung von 15 Personen durch die Vereinsverantwortlichen sichergestellt werden. Diese Regel gilt Indoor und Outdoor.
- b. Die Nutzung von Duschen ist untersagt.
- c. Die WCs dürfen genutzt werden – insbesondere zum gründlichen Einseifen der Hände vor und nach dem Training.
- d. Die Sportanlagen werden zweimal täglich durch die PS Matzingen gereinigt und oft genutzte Oberflächen desinfiziert.



- e. Jeder Verein desinfiziert genutzte Sportgeräte nach jedem Training mittels den vor Ort zur Verfügung stehenden Oberflächendesinfektionsmitteln.
- f. Die Hygienemassnahmen des Bundes werden eingehalten.

4. Trainingsformen, -spiele und -organisation

Das vorliegende Schutzkonzept ist auf den Breitensport ausgelegt. Trainings von Spitzensportlern bedürfen einer individuellen Absprache mit der Behörde der PS Matzingen sofern deren Trainingsanforderungen über die Möglichkeiten dieses Schutzkonzepts hinausgehen sollten.

- a. Die Einhaltung der übergeordneten Grundsätze (vgl. A) sowie «Spirit of Sport» von Swiss Olympic (vgl. C) ist durch die Vereine in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen sicherzustellen.
- b. Die Machbarkeit der Ausübung der Sportart ohne Körperkontakt muss der Verein in seinem Schutzkonzept plausibel erläutern.
- c. Die Fokussierung der Trainingsinhalte (u. a. Grundlagentraining vor Spezialisierungen und Individualtraining vor Gruppentraining, etc.) ist im Schutzkonzept des Vereins klar darzulegen.
- d. Das Nutzen privater Geräte steht im Vordergrund. Weiter muss durch den Verein sichergestellt sein, dass genügend Material zur Verfügung steht, so dass während des Trainingsbetriebs jede Person, wenn möglich, individuelle Geräte nutzen kann.
- e. Umsetzungsstrategien zur Minimierung des Unfallrisikos müssen sportartspezifisch dargestellt werden im Schutzkonzept des Vereins.
- f. Alle Teilnehmenden eines Trainings müssen schriftlich protokolliert werden. Dies dient der möglichen Rückverfolgung von Teilnehmenden und muss sichergestellt sein. Die Protokollierung erfolgt durch vor Ort aufliegende Vorlagen für die Protokollierung. Diese Vorlage muss vollständig ausgefüllt und im vorgesehenen Behältnis abgelegt werden.
- g. Die Einhaltung der Vorgaben für Risikopersonen müssen die Vereine im individuellen Schutzkonzept aufzeigen.

5. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

- a. Die Umsetzung der Schutzmassnahmen von der PS Matzingen sowie des durchführenden Vereins sind durch einen auf dem Anwesenheitsprotokoll zu vermerkenden Vereinsverantwortlichen sicherzustellen. Zusätzlich wird die PS Matzingen stichprobenartige Kontrollen durchführen.
- b. Des Weiters halten sich alle Beteiligten solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an die Schutzkonzepte.

6. Kommunikation des Schutzkonzeptes

- a. Die Vereine werden über die Möglichkeiten des Trainings auf den Anlagen der PS Matzingen via Homepage informiert.
- b. Vereine, welche Trainings durchführen wollen, müssen zuerst ein individuelles Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des BASPO sowie der [Rahmenvorgaben von Swisolympic](#) einreichen
- c. Die Schutzkonzepte der Vereine sind elektronisch an buehrer@schule-matzingen.ch zu richten. Es ist zudem zu deklarieren, von welchen gebuchten Trainingszeiten der Verein Gebrauch machen möchte.

Hierbei muss ein detailliertes Kommunikations- und Umsetzungskonzept beschrieben werden, wie das entsprechende Schutzkonzept innerhalb des Sportverbandes bis hin zu den Vereinen kommuniziert wird. Die Sportinfrastrukturanbieter müssen im Prozess involviert sein.



Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept der PS Matzingen tritt per 20. April 2021 in Kraft und behält seine Gültigkeit bis zum August 2021.

Das Schutzkonzept wird am 20.04.2021 durch die Schulbehörde der PS Matzingen in Kraft gesetzt.

Matzingen, 20. April 2021

Die Schulbehörde